



15.02.2022

Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein denkwürdiges Jahr hat sein Ende gefunden. Corona hatte das tägliche Leben beeinflusst, Naturkatastrophen haben die Heimat erreicht und eine neue Regierung verspricht Aufbruchstimmung. Den Blick zurück wandeln wir um in einen Blick in die Zukunft des Jahres 2022.

Corona wird nicht verschwinden, aber alltäglicher werden. Das Virus wird immer schlauer und feststellen, dass es sich lohnt, mit dem Menschen zu leben und nicht gegen ihn. Der Mensch weiß darauf zu reagieren und wird vermeiden, die Existenzen Selbstständiger und deren Mitarbeiter durch Zwangsmaßnahmen zu gefährden, um ihnen anschließend durch teure Subventionen wieder Luft zum Atmen zu geben.

Nachhaltigkeit und Klimawandel beherrschen die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Kommunikation. Der Wettbewerb der Gutmenschen wird weiter befeuert und die Konformität der Kommunikation wird für viele Politiker und Wirtschaftsbosse ein Vermeidungshüpfen auf dem Flickenteppich der möglichen Fettnäpfchen. Der Heilige Gral des Klimaziels mag keine Miesmacher. Dennoch wird sich nicht verhindern lassen, dass das Bewusstsein für die globale Situation deutlicher hervortritt. Dazu gesellt sich der Weitblick, dass E-Mobilität aufgrund begrenzter Ressourcen und problematischer Schürfrechte und -bedingungen genauso wenig selbstverständlich ist wie der Strom aus der Steckdose.

Die digitale Welt wird sich freuen. Das Bedürfnis danach war bereits seit längerem ökonomischen Notwendigkeiten geschuldet und wer bitte schön sind wohl die wertvollsten Konzerne weltweit? Da freut man sich doch, dass auch die Politik ein unbedingtes Ja zum digitalen Fortschritt formuliert hat und nicht nur in Sonntagsreden erkannt hat, dass auch der staatliche Sektor mit infrastrukturellen Maßnahmen seinen Teil dazu beitragen sollte. Das Vollblut ist bereits da, aber es kann erst galoppieren, wenn eine Rennbahn da ist, auf der es sich austoben kann.

Die Minuszins-Politik wird nicht einstürzen, aber wackeln. Es gibt sie doch noch, die Inflation und die verträgt sich nach altertümlichem Volkswirtschaftsverständnis nicht mit einer Geldmengenausweitung. Milliardenschwere Anleihenkäufe sind ja auch nicht mehr ganz so dringlich, wenn eine spürbare Inflation die Staatsverschuldung abzubauen hilft. Alles richtig gemacht? Auf verzinsliche Rentenpapiere wird man noch länger verzichten müssen und die Realwerte in Form von Aktien und Immobilien werden vorerst die beherrschenden Elemente der Vermögensbildung und -wahrung bleiben.

Das Problem der Lieferketten und begrenzten Ressourcen wird klassische Geschäftsmodelle positiv verändern. Die Excel-Planung vom minutengenauen Ineinandergreifen von Zulieferungen und Produktionsprozessen hat seinen Höhepunkt hinter sich gelassen. Risikoanalysen erfahren einen Aufschwung und alte Tugenden wie Lagerkapazitäten, vorausschauende Planung und Order sowie Flexibilität der Abläufe werden eine Renaissance erfahren. Prozesse werden weniger verwaltet und mehr aktiv gemanagt. Es werden nicht mehr Häkchen gemacht, sondern der menschliche Geist wird gefordert. Mittelmaß wird sich stille Ecken suchen müssen und kreative Wendigkeit gefragt sein wie nie.

Menschliche Arbeitskraft wird in Europa fehlen, ganz besonders in Deutschland. Der Migrant wird nicht mehr befleckter Eindringling sein, sondern begehrter jungfräulicher Import. Junge Menschen haben alle Möglichkeiten dieser Welt, auch wenn die Orientierung in der Vielzahl der unendlich diversifizierten Berufe ausgesprochen schwerfällt, und selbst die Alten nicht immer wissen, wie sie manche Arbeitsstelle zu definieren haben. Ein Tipp: Luft zum Atmen lassen! Sklaven- und Fließbandarbeiten sind nur noch Gegenstände historischer Forschung.

Für Arbeitgeber wird es schwierig im Recruiting. Sie müssen sich nicht nur attraktiv darstellen und zwar nachhaltig, sondern auch dem erbarmungslosen Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern stellen. Diese Konkurrenten kommen längst nicht mehr aus der gleichen Branche. Der

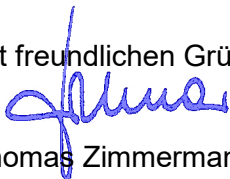
Zweiradmechaniker wird dankbar vom Immobilienunternehmen aufgenommen und die Hotelfachfrau vom Online-Handel. Das Potenzial einer zufriedenen Arbeitnehmerschaft ist hierbei sowohl Basis als auch der Schlüssel zum erfolgreichen Anwerben.

Der Hype um das Home-Office wird sich legen und zur win-to-win-Situation mutieren. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer wollen auf das klassische Büro verzichten. Das direkte Kommunikationsbedürfnis ist in der Teeküche ebenso unverzichtbar wie bei Problembewältigung oder der gemeinsamen Lösung kreativer Aufgabenstellungen. Dank Home-Office werden inflationäre Meetings durch anlassbezogene Ideenschmieden ersetzt. Robo-Nerds können zu Hause bleiben, aber alle anderen mit kommunikativen Eigenschaften und Fähigkeiten werden ein oder zwei Tage im Home-Office arbeiten und ansonsten die vom Privatleben unterscheidbare Büroatmosphäre lieben.

Es bleibt ein nüchterner Ausblick auf die Steuerpolitik. Es wird nicht allzu viel passieren. Die große Keule bleibt ebenso aus wie die spürbare Entlastung für alle oder wenige. Der Ausblick auf eine Steuervereinfachung wäre vermessen und allenfalls als Utopie formulierbar. Das komplexe System unzähliger Bestimmungen hat sich selbst unentbehrlich gemacht und kann sich allenfalls durch eine absolute Unbeherrschbarkeit selbst abschaffen oder durch eine Revolution. Automatisierte Abläufe der Finanzverwaltung kann man so gesehen schon als positiven Fortschritt feiern.

Alles in allem wagen wir also positive Ausblicke. Wir hoffen, dass auch Sie zuversichtlich nach vorne schauen und wünschen Ihnen viel Erfolg, Zufriedenheit und Freude an 2022.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written over the printed name.

Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung Januar/Februar 2022	2	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrecht	7
Wichtige Neuregelungen ab Januar 2022	3	Berechnungsschema bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	7
Corona - Steuerrechtliche Erleichterungen	4	Keine Lohnfortzahlung im Lockdown	7
Fahrtkosten als Reisekosten? - Zum typischerweise arbeitstäglichen Aufsuchen eines Sammelpunkts	5	Das Transparenzregister - Ab sofort ein Vollregister	8
Rücklage für Ersatzbeschaffung - Verlängerung der Reinvestitionsfrist	5	Entsorgung von steuerrelevanten Unterlagen: Aufbewahrungsfristen beachten!	9
Lohnsteuer für digitale Betriebsfeier?	5	Corona-Krise: Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen	9
Geänderte Umsatzsteuerregeln für landwirtschaftliche Betriebe	6	Bundesrat stimmt über Verlängerung der Unternehmenshilfen ab	9
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz - Weitergeltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes	6		
Zum Zeitraum der Rechnungsberichtigung bei zu Unrecht ausgewiesener Umsatzsteuer	6		

Termine Steuern/Sozialversicherung Januar/Februar 2022

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.01.2022 ¹	10.02.2022 ²
Umsatzsteuer		10.01.2022 ³	10.02.2022 ⁴
Umsatzsteuer Sondervorauszahlung		entfällt	10.02.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.01.2022	14.02.2022
	Scheck ⁶	10.01.2022	10.02.2022
Gewerbesteuer		entfällt	15.02.2022
Grundsteuer		entfällt	15.02.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	18.02.2022
	Scheck ⁶	entfällt	15.02.2022
Sozialversicherung ⁷		27.01.2022	24.02.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2022/22.02.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Wichtige Neuregelungen ab Januar 2022

Der **Grundfreibetrag** steigt um 204 Euro. Damit soll das Existenzminimum für Erwachsene steuerfrei gestellt werden. Bei einem Ledigen wird demnach erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9.948 Euro im Jahr Einkommenssteuer fällig. Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag auf 19.896 Euro.

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können 2022 steuerlich besser abgesetzt werden. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt 2022 ein Höchstbetrag von 25.639 Euro. Maximal können davon im kommenden Jahr 94 % abgesetzt werden. Alleinstehende können demnach 24.101 Euro und Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartner 48.202 Euro steuerlich geltend machen.

Bei der **Rentenbesteuerung** erhöht sich ab 1. Januar der steuerpflichtige Rentenanteil von 81 auf 82 %. Somit bleiben nur noch 18 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Dieser Anteil gilt für im Jahr 2022 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen.

Wer seit 2019 eine **betriebliche Altersvorsorge** abgeschlossen hat, bekommt 15 % Zuschuss vom Arbeitgeber. Ab 2022 muss

dieser Zuschuss auch für Altverträge gezahlt werden. Den vollen Zuschuss erhält, wessen Verdienst unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung liegt - die beträgt 58.050 Euro brutto im Jahr 2022. Bei höherem Verdienst darf der Zuschuss gleitend abgesenkt werden.

Corona-Bonus läuft aus: Arbeitgeber können Mitarbeitern einen Bonus von bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die Beschäftigte zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2022 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Zum 1. Januar 2022 wird die **Sachbezugsfreigrenze** von bisher 44 Euro monatlich auf 50 Euro angehoben. Die Freigrenze gilt für Sachzuwendungen, etwa Gutscheine, die Beschäftigten monatlich überlassen werden. Bis zur Freigrenze können die Zuwendungen steuerfrei behandelt werden. Das Überschreiten der Freigrenze führt zu einer Steuerpflicht des gesamten zugewendeten Betrages. Ein Zusammenrechnen der monatlichen Beträge auf einen Jahresbetrag ist nicht zulässig.

Sachbezugswerte 2022: Der Verbraucherpreisindex ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2020 bis Juni 2021 um 2,8 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser

Grundlage wurde der Wert für Verpflegung von 263 Euro auf 270 Euro (Frühstück 56 Euro, Mittag- und Abendessen jeweils 107 Euro) angehoben. Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöht sich um 1,7 % von 237 Euro auf 241 Euro.

Der **gesetzliche Mindestlohn** steigt ab dem 1. Januar von 9,60 Euro auf 9,82 Euro pro Stunde. Zum 1. Juli 2022 soll er dann noch einmal auf 10,45 Euro pro Stunde angehoben werden. Der neue Mindestlohn gilt auch für Minijobs. Aber: Der Verdienst darf 450 Euro monatlich trotzdem nicht überschreiten. Ansonsten wird das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

Mit der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV) vom 24. November 2021 wird die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des **Kurzarbeitergeldes** von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert. Auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes sind entsprechend verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird auf die Hälfte reduziert. Besonderheit: Arbeitgebern werden weitere 50 % der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer unter bestimmten Voraussetzungen geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Lehrgangskosten für diese Weiterbil-

dungen können, abhängig von der Betriebsgröße, ganz oder teilweise erstattet werden.

Ab 1 Januar 2022 ist die **Steuer-ID gewerblicher Mini-jobber** über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale zu übermitteln - unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Mini-job-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. Außerdem muss in der Datenübermittlung die Art der Versteuerung angegeben werden. Im Haushaltsscheck-Verfahren erfragt die Minijob-Zentrale die Steuer-ID nur in den Fällen, in denen ausnahmsweise keine Pauschsteuer gezahlt wird.

Corona - Steuerrechtliche Erleichterungen

Laut Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) klargestellt, dass die Corona-Hilfen zwar nicht als Entschädigungen i. S. d. Einkommensteuergesetzes gelten, jedoch die allgemeinen Regelungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Investitionszuschüssen anwendbar sind, soweit die gezahlten Hilfen auch Anteile für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens enthalten. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, erhaltene Hilfen von den Anschaffungskosten zu kürzen und somit die sofortige Besteuerung

derartiger Hilfsleistungen zu vermeiden. Die Versteuerung erfolgt demzufolge durch gekürzte Bemessungsgrundlagen zur Absetzung für Abnutzung verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Hinweis: Dies gilt für alle offenen Fälle!

Fahrtkosten als Reisekosten? - Zum typischerweise arbeitstäglichen Aufsuchen eines Sammelpunkts

Der Bundesfinanzhof hat seine Grundsätze zu den Reisekosten im Zusammenhang mit dem arbeitstäglichen Aufsuchen eines Sammelpunkts weiter konkretisiert. Entscheidend sei, ob der Arbeitnehmer aus der Sicht ex ante nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen habe. Die arbeitsrechtliche Anordnung des Arbeitgebers als solche müsse für ihre steuerliche Wirksamkeit nicht dokumentiert werden.

Rücklage für Ersatzbeschaffung - Verlängerung der Reinvestitionsfrist

Das Bundesfinanzministerium hat die Reinvestitionsfrist für die Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter des Anlage- oder Umlaufvermögens nach Bildung einer Rücklage erneut verlängert. Die Frist verlängert sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Ja-

nuar 2021 endenden Wirtschaftsjahr aufzulösen wäre. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Lohnsteuer für digitale Betriebsfeier?

Auch bei Online-Betriebsfeiern gelten die lohnsteuerrechtlichen Regelungen, d. h. Zuwendungen der Firma i. R. einer digitalen Betriebsfeier bleiben bis zu einem Betrag von 110 Euro je Mitarbeiter steuerfrei. Für diese Grenze werden alle Aufwendungen einschließlich der Umsatzsteuer zum Beispiel für Speisen oder Geschenke zusammengerechnet. Maximal kann ein Unternehmen zwei Veranstaltungen pro Jahr für seine Belegschaft durchführen, ohne dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Wenn die Betriebsfeier mehr kostet, sind für den Teil, der die Grenze übersteigt, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge beim Mitarbeiter abzurechnen. Denn dann gilt die Betriebsfeier als geldwerter Vorteil. Alternativ kann die Firma den höheren Aufwand pauschal versteuern.

An der Feier müssen alle Beschäftigten der Firma teilnehmen dürfen. Auch ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Leiharbeitskräfte, Aushilfen, Praktikanten, Referendare und auch Angehörige

zählen dazu. Wenn nur eine Abteilung feiert, muss auch hier jedes Teammitglied teilnehmen können. Einladungen nur nach Hierarchie, Umsatzzahlen oder Funktion sind lohnsteuerrechtlich unzulässig. Ob am Ende tatsächlich teilgenommen wird, bleibt den Mitarbeitern selbst überlassen.

Geänderte Umsatzsteuerregeln für landwirtschaftliche Betriebe

Ab dem neuen Jahr gelten Änderungen in der Besteuerung kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Einem entsprechenden Gesetz aus dem Deutschen Bundestag hat der Bundesrat am 17. Dezember 2021 zugestimmt. Es wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Der Umsatzsteuer-Durchschnittssatz für die vereinfachte Besteuerung pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sinkt ab dem Jahr 2022 von 10,7 auf 9,5 %. Betroffen sind Betriebe mit bis zu 600.000 Euro Jahresumsatz.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz - Weitergeltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die eigentlich zum 30. Juni 2021 hätte beendet sein müssen, wurde befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die

Abgabe von Getränken ist hiervon ausgeschlossen.

Zeitraum	01.01.2021 – 31.12.2022	ab 01.01.2023
Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	7 %	19 %
Speisen Außerhausgeschäft (Imbiss/Lieferung/Abholung)	7 %	7 %
Getränke (Grundsatz)	19 %	19 %

Zum Zeitraum der Rechnungsberichtigung bei zu Unrecht ausgewiesener Umsatzsteuer

Wenn der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, ist der aufgrund eines unberechtigten Steuerausweises geschuldete Steuerbetrag für den Zeitraum zu berichtigen, in dem der Rechnungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlt. Auf den Zeitpunkt der Berichtigungsbeantragung beim Finanzamt oder den einer Rechnungsberichtigung kommt es nicht an. So entschied der Bundesfinanzhof.

Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages sei unter den im Umsatzsteuergesetz weiter bezeichneten Bedingungen für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden sei. Ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung

dürfe nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer dürfe nicht an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden sein.

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrecht

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die von der Finanzverwaltung gesetzte Frist für das umsatzsteuerliche Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen (z. B. ein Einfamilienhaus oder Photovoltaikanlage wird sowohl privat als auch unternehmerisch genutzt) grundsätzlich europarechtskonform sei. Das bedeutet, dass das Zuordnungswahlrecht dem Finanzamt bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung mitgeteilt werden. Zu beachten ist dabei, dass bei der Fristberechnung bestehende Fristverlängerungen für die Erstellung der Erklärung durch einen Steuerberater nicht berücksichtigt werden kann.

Berechnungsschema bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung von Geldspielgeräten ist der mittels Zählwerk ermittelte Kasseneinhalt abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer. Das Bundesfinanzministerium hat nun darauf hingewiesen, dass bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auf

den Auslesestreifen ein Saldo (1) und ein Saldo (2) dargestellt wird. Die Ermittlung erfolgt dann nach folgendem Schema:

Einwurf

- Auswurf
- = Saldo (1)
- Erhöhung des Auszahlvorrats oder
- + Verminderung des Auszahlvorrats
- + Nachfüllungen
- Entnahmen
- Fehlbeträge
- = elektronisch gezahlte Kasse
- + Entnahme
- Nachfüllungen
- = Saldo (2)

Die Finanzverwaltung sieht demnach den Saldo 1 als maßgeblich für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Hinzuweisen ist hierbei, dass deutsche Finanzgerichte in Entscheidungen auch andere Auffassungen vertreten.

Keine Lohnfortzahlung im Lockdown

Muss der Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügtten allgemeinen „Lockdowns“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorübergehend schließen, trägt er nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und ist nicht verpflichtet, den Beschäftigten Vergütung unter dem Ge-

sichtspunkt des Annahmeverzugs zu zahlen. Der Arbeitgeber trage nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn zum Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen infolge von SARS-CoV-2-Infektionen durch behördliche Anordnung in einem Bundesland die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert und nahezu flächendeckend alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden. In so einem Fall realisiere sich nicht ein in einem bestimmten Betrieb angelegtes Betriebsrisiko.

Das Transparenzregister - Ab sofort ein Vollregister

Zum 1. August 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft getreten, welches das Geldwäschegesetz (GWG) in Teilen neu gestaltet hat. Der Kreis der Betroffenen, die in das Register einzutragen sind, sowie der inhaltliche Umfang der Meldepflicht sind erweitert worden. Die wesentliche Änderung besteht aber darin, dass das Register mit dem Wegfall der bisher geltenden Mitteilungsfiktion die Gestalt eines Vollregisters annimmt. Der Meldepflicht wird nicht länger dadurch genüge getan, dass die erforderlichen Angaben über ein anderes öffentlich geführtes Register wie z. B. das Handelsregister abrufbar sind. Bisher war eine Mitteilung gemäß Geldwäschegesetz nur dann notwendig, wenn die zu machenden

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht über andere öffentlich geführte Register wie z. B. über das Handelsregister elektronisch zugänglich waren (Meldefiktion).

Mit Wirkung zum 1. August 2021 ist die Meldefiktion weggefallen und das Transparenzregister zum Vollregister erstarkt. Dies hat zur Folge, dass zuvor entbehrliche Mitteilungen nun erforderlich werden. Als Erleichterung hat der Gesetzgeber für Vereinigungen, die bis zum 31. Juli 2021 von einer Mitteilungspflicht befreit waren, Übergangsfristen normiert.

Demnach müssen

- Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien bis spätestens 31. März 2022,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis spätestens 30. Juli 2022 und
- alle anderen Mitteilungspflichtigen bis spätestens 31. Dezember 2022

ihre Mitteilung vornehmen.

Die nötigen Angaben müssen über das Portal www.transparenzregister.de an das Register gemacht werden. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht drohen Sanktionen in Form von empfindlichen Bußgeldern.

Entsorgung von steuerrelevanten Unterlagen: Aufbewahrungsfristen beachten!

Zum Jahreswechsel können oft alte Unterlagen entsorgt werden. Häufig gilt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist. Nach dem 31. Dezember 2021 können daher Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege, die vor dem 1. Januar 2012 aufgestellt wurden, vernichtet werden, wenn die Steuerbescheide endgültig sind. Für Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen, wie z. B. Lohnunterlagen, gilt eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist. Solche Unterlagen, die vor dem 1. Januar 2016 entstanden sind, können ebenfalls entsorgt werden, wenn die Steuerbescheide endgültig sind.

Corona-Krise: Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen

Das Bundesfinanzministerium hat eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

Zu den befristeten Steuererleichterungen zählen u. a.:

Stundung von fälligen Steuern

Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen

Anpassung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022

Die Anträge auf Stundung bzw. Vollstreckungsaufschub sind bis zum 31. Januar 2022 zu stellen. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen können bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen sind.

Bundesrat stimmt über Verlängerung der Unternehmenshilfen ab

Der Bundesrat hat über die Verlängerung von Corona-Hilfen für Unternehmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds abgestimmt. Nach derzeitiger Rechtslage sind Unterstützungen für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in Not gerieten, nur bis Ende des Jahres möglich - diese Befristung dehnt der Bundestagsbeschluss nun um sechs Monate bis Ende Juni 2022 aus.

Gewerbsteuer: Neuregelung bei der erweiterten Grundstückskürzung

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat in 2021 das Fondsstandortgesetz beschlossen, mit welchem auch eine für die Immobilienbranche sehr relevante Gesetzesänderung bei der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen (§ 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG) eingeführt wurde.

Bei einer natürlichen Person unterliegen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz regelmäßig nicht der Gewerbesteuer. Sobald die Immobilien hingegen über eine Kapital- oder auch Personengesellschaft (bei gewerblicher Prägung) gehalten werden, unterliegen die Einkünfte aus derselben Tätigkeit kraft Gesetz der Gewerbesteuer. Zur Gleichstellung der Besteuerung dieser Einkünfte sieht das Gewerbesteuergesetz bei reinen Grundstücksunternehmen – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Kürzung der Vermietungseinkünfte von der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer vor. Die Rahmenbedingungen für die Anwendung der Regelung waren bislang sehr streng. Die Begünstigung erhalten haben nur Unternehmen, welche ausschließlich

eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen und darüber hinaus allenfalls die abschließend im Gesetz aufgeführten Nebentätigkeiten erbringen. Dies sog. Gebot der Ausschließlichkeit war bisher sehr eng auszulegen, sodass bspw. bei der Vermietung weiterer Gegenstände oder Betriebsvorrichtungen zusammen mit den Räumlichkeiten oder das Erbringen weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis als schädlich anzusehen waren. In solchen Fällen wurde die erweiterte Kürzung vollständig versagt. Aus diesem Grund war es oftmals bei der Vermietung von gewerblichen Immobilien erforderlich, dass vorhandene Betriebsvorrichtungen in eine separate Gesellschaft ausgelagert wurden.

Mit dem vorgenannten Fondsstandortgesetz hat der Gesetzgeber überraschend die Voraussetzungen entschärft. Die Regelung ist seit dem 01.01.2021 anwendbar.

II. 10 %-Grenze für Strom

Der Gesetzgeber hat eine neue für die Anwendung der erweiterten Kürzung unschädliche, aber auch nicht begünstigte

Tätigkeit mit aufgenommen. Das Grundstücksunternehmen darf künftig – neben der reinen Vermietung und Verwaltung – ebenfalls Einnahmen aus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge/-fahrräder erzielen, sofern diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Vermietung betragen. Bei der Stromerzeugung darf die Lieferung nicht an den Letztverbraucher erfolgen, es sei denn, dieser ist der Mieter. Es gilt zudem zu beachten, dass diese Einnahmen weiterhin der Gewerbesteuer unterliegen, aber die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung darüber hinaus nicht gefährden.

Sinn und Zweck dieser neuen unschädlichen Nebentätigkeit dürften unter anderem die Klimaschutzziele sowie das Vorantreiben der Elektromobilität in diesem Zusammenhang sein.

III. 5 %-Grenze Nebentätigkeiten

Der Gesetzgeber hat zusätzlich eine sog. Geringfügigkeitsgrenze für Einnahmen aus Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis eingeführt. Hierunter können bspw. die Mitvermietung von den bereits erwähnten Betriebsvorrichtungen, Hausmeisterleistungen o.Ä. fallen. Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten dürfen insgesamt 5 % der Einnahmen aus der Vermietung nicht übersteigen. Nachdem in

vielen Urteilen des Bundesfinanzhofs oder der Finanzgerichte ausgeführt wurde, dass es eine Geringfügigkeitsgrenze nicht gibt, ist die Einführung einer solchen sehr zu begrüßen.

Wie auch bei der Stromlieferung, sind die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten zwar nicht schädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung, werden aber nicht von dieser umfasst und unterliegen der Gewerbesteuer.

IV. Unser Tipp

Die Einführung dieser neuen unschädlichen Nebentätigkeiten bzw. die Festlegung von Grenzwerten führt in jedem Fall zu einer Entschärfung der Voraussetzungen der Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen.

Da diese Nebeneinnahmen der Gewerbesteuer unterliegen, wird es erforderlich sein, dass die Einnahmen separat ermittelt werden müssen. Bei den Einnahmen aus der Stromlieferung scheint dies unkompliziert, bei den Einnahmen aus bspw. der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen sollte bereits im Mietvertrag ein separates Entgelt festgelegt werden. Aus der Erfahrung vergangener Betriebsprüfungen stellt sich oft erst bei Prüfung der Mietverträge oder Begehung der Immobilie heraus, dass in den Gebäuden auch mitvermietete Betriebsvorrichtungen vorhanden sind. Die

5 %-Grenze sollte daher nicht zwangsläufig ausgereizt werden, da bei – nach unserer Auffassung auch geringfügigem – Überschreiten der Grenze die gesamte Grundstückskürzung versagt werden würde. Es

bietet sich daher weiterhin an, bei größeren Gewerbeimmobilien über eine Auslagerung der Betriebsvorrichtungen nachzudenken.

Bei der steuerlichen Gestaltung sind wir Ihnen gerne behilflich.

Kein Anspruch auf eine Privatladestation im Mehrfamilienhaus

I. Ausgangslage

In einer aus zwei Einheiten bestehenden Wohnanlage mit rund 200 Wohnungen und knapp 200 Tiefgaragenstellplätzen beabsichtigte der Mieter einer Wohnung und eines Tiefgaragenstellplatzes, der sich ein Plug-In-Hybridfahrzeug anschaffen will, an seinem Tiefgaragenstellplatz auf eigene Kosten eine Ladestation (sog. Wallbox) installieren zu lassen, um sein Fahrzeug zukünftig dort aufladen zu können. Die Wallbox sollte durch eine Fachfirma montiert und direkt an den zur Wohnung des Mieters gehörenden Stromzähler angeschlossen werden. Die Kosten waren mit € 1.600,00 bis € 1.700,00 für die Erstinstallation veranschlagt; anschließend sollten zwar Wartungskosten, aber keine Nutzungspauschale bezahlt werden müssen. Die gesamte Wohnanlage hat allerdings pro Einheit nur einen Hausanschluss zur Stromversorgung über das öffentliche Netz, und nach Angaben des Vermieters hatten neben dem Mieter bereits 26 weitere Mieter Interesse an der Installation einer Wallbox bekundet.

Der Mieter beantragte bei dem Vermieter dessen Zustimmung zur Installation der

Wallbox. Der Vermieter verweigerte diese Zustimmung mit der Begründung, dass pro Hausanschluss jeweils maximal 10 Wallboxen, insgesamt also 20 Wallboxen, versorgt werden könnten und bei einer höheren Anzahl von Wallboxen eine Überlastung der Hausanschlüsse drohe. Aus Gründen der Gleichbehandlung könne einem einzelnen Mieter daher nicht die Zustimmung zur Installation einer Wallbox mit Anschluss an seinen zur Wohnung gehörenden Stromzähler erteilt werden. Der Vermieter verwies den Mieter deshalb an einen städtischen Versorger, der für die Installation einer Wallbox einmalig € 1.499,00 und anschließend eine monatliche Nutzungspauschale von € 45,00 und eine nach Fahrzeugtypen gestaffelte monatliche Strompauschale in Rechnung stellt. Dieser städtische Versorger würde durch technische Maßnahmen, wie Installation eines Transformators, Verlegung von Brückenkabeln und Zuleitungen sowie Anbringung neuer Stromzähler, die Versorgung einer höheren Anzahl von Wallboxen mit Strom ohne Überlastung der Hausanschlüsse gewährleisten.

Der Mieter hat den Vermieter auf Zustimmung zur Installation der Wallbox durch die von ihm ausgewählte Fachfirma verklagt. Das Amtsgericht München hat diese Klage mit Urteil vom 01.09.2021 – Aktenzeichen: 416 C 6002/21 – abgewiesen.

II. Rechtslage

Nach § 554 Abs. 1 Satz 1 BGB in der seit dem 01.12.2020 geltenden Fassung kann ein Mieter verlangen, dass ihm der Vermieter bauliche Veränderungen der Mietsache erlaubt, die dem Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen, dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge oder dem Einbruchschutz dienen. Dem Mieter steht dabei im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit grundsätzlich offen, welche Firma er mit der Vornahme der baulichen Veränderungen beauftragt, was insofern auch sachgerecht ist, als der Mieter die Kosten für die baulichen Veränderungen selbst zu tragen hat.

Nach § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB besteht der Anspruch des Mieters jedoch dann nicht, wenn die baulichen Veränderungen dem Vermieter auch unter Würdigung der Interessen des Mieters nicht zugemutet werden können.

III. Entscheidung des Amtsgerichts München

Die nach § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderliche Abwägung zwischen den Interessen des Mieters einerseits und den Interessen des Vermieters andererseits hat das Amtsgericht München wie folgt vorgenommen:

1. Das Interesse des Mieters ist ausreichend dargelegt: Er will sich ein Plug-In-Hybridfahrzeug anschaffen und dieses dann mittels der Wallbox auf seinem Tiefgaragenstellplatz laden. Darüber hinaus hat der Mieter auch ein wirtschaftliches Interesse, denn längerfristig wären die Kosten der Wallbox bei Installation durch die vom Mieter gewählte Fachfirma günstiger als bei Installation der Wallbox durch den vom Vermieter benannten städtischen Versorger.
2. Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Vermieter die Erlaubnis der Installation einer Wallbox durch den Mieter nicht grundsätzlich verweigert, sondern nur davon abhängig macht, dass der Mieter für deren Installation und zukünftigen Betrieb einen Vertrag mit dem städtischen Versorger abschließt. Diese Vorgabe des Vertragspartners ist von sachlichen Erwägungen geprägt und nicht willkürlich, denn der Vermieter möchte sicherstellen, dass alle interessierten Mieter ihre

Tiefgaragenstellplätze mit Wallboxen ausrüsten können, ohne dass es dadurch zu einer Überlastung der Hausanschlüsse zur Stromversorgung kommt.

3. Dem Vermieter ist es auch nicht verwehrt, eine Gleichbehandlung aller Mieter anzustreben. Es gibt zwar im Mietrecht keinen Anspruch von Mietern auf eine derartige Gleichbehandlung, aber es ist mit Blick auf die Interessen der anderen Mieter sachgerecht, eine für alle Interessierten gleiche Lösung mittels Installation und zukünftigem Betrieb von Wallboxen durch den städtischen Versorger zu gewährleisten, der eine Überlastung des Stromnetzes technisch verhindern kann. Im Ergebnis müssen die Interessen des Mieters, für Installation und zukünftigem Betrieb der Wallbox einen Vertrag mit der von ihm ausgewählten Fachfirma abzuschließen, daher zurücktreten. Es wäre nicht akzeptabel, dem Mieter vorliegend eine „private“ Lösung zu erlauben, spätestens aber nach Erschöpfung der geringen Kapazität der Hausanschlüsse der Stromversorgung weiteren Interessenten eine „private“ Lösung zu versagen.

IV. Bedeutung der Entscheidung des Amtsgerichts München

Es besteht ein generelles öffentliches Interesse an der Förderung der Elektromobilität

durch zeitgemäße Ausstattung von Stellplätzen mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Der politisch gewünschten Nachhaltigkeit von Klima- und Umweltschutz durch die Normierung eines entsprechenden Anspruchs des Mieters gegen den Vermieter hat der Gesetzgeber mit der seit dem 01.12.2020 geltenden Neufassung des § 554 BGB Rechnung getragen.

Der Vermieter trägt dem Anspruch aus § 544 BGB vorliegend insofern Rechnung, als er dem Mieter die Installation einer Wallbox für Elektrofahrzeuge grundsätzlich erlaubt, jedoch verbunden mit der Bedingung der Auswahl des Vertragspartners durch den Vermieter. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die sachlichen Gründe (Problematik der ganzheitlichen Stromversorgung ohne Überlastung der Hausanschlüsse und Gleichbehandlung aller an der Installation von Wallboxen interessierten Mieter) hinzunehmen.

V. Fazit

Das Urteil des Amtsgerichts München ist nicht rechtskräftig, weil der klagende Mieter Berufung eingelegt hat. Es bleibt abzuwarten, ob das Landgericht München in der Berufungsinstanz der Begründung des Amtsgerichts München folgt.

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) - erste kleine Schritte auf dem Weg zu einem digitalen und europäisch vernetzten Gesellschaftsrecht

I. Einleitung / Ausgangslage

In Erfüllung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht („Digitalisierungsrichtlinie“, Amtsblatt L 186 vom 11.07.2019, S. 80) hat der 19. Deutsche Bundestag am 10.06.2021 das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie („DiRUG“) beschlossen, das am 25.06.2021 vom Bundesrat gebilligt wurde und am 01.08.2022 in Kraft treten wird. Die EU-Digitalisierungsrichtlinie hat u.a. zum Ziel, die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit und grenzüberschreitend durch Nutzung digitaler Mittel zu vereinfachen und enthält zu diesem Zweck eine Vielzahl von Regelungen, die u.a. die Umsetzung von Online-Verfahren, eine Neuregelung der Registerpublizität sowie eine europäische Informations-/Registervernetzung zum Gegenstand haben.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich mit dem DiRUG allerdings in der Umsetzung

zumeist auf das vom EU-Richtliniengeber geforderte Minimum beschränkt, weshalb der Schritt zu einer Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in Deutschland noch ein relativ kleiner ist. Mit diesem Special möchten wir Ihnen einen ersten Überblick darüber geben, in welchem wesentlichen Umfang das digitale Gesellschafts- und Registerrecht ab dem 01.08.2022 in Deutschland Einzug halten wird.

II. Überblick

1. Strukturelle Änderungen im Registerwesen

Das System der Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen wird eine grundlegende Änderung erfahren. Das bisher für die Veröffentlichung und damit Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen zuständige Bekanntmachungsportal entfällt künftig; die Bekanntmachung orientiert sich künftig allein an der erstmaligen Abrufbarkeit aus dem gem. § 9 Abs. 1 HGB von den Landesjustizverwaltungen bestimmten Registerportal (www.handelsregister.de). Der Abruf von Handelsregister-

auszügen und der weiteren zum Handelsregister eingereichten Dokumente aus dem Registerportal wird künftig kostenlos möglich sein. Gleiches gilt für Abrufe aus dem Partnerschafts-, Vereins- und Genossenschaftsregister. Damit einhergehend wird jedoch eine Erhöhung der Registergebühren um 1/3 der für die jeweilige Eintragung (in die Handelsregister A und B, das Partnerschafts- und das Genossenschaftsregister sowie von Prokuren) oder Entgegennahme (z.B. Liste der Gesellschafter einer GmbH oder Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft) bestimmten Gebühr erfolgen (Nr. 6000 HReg-GebV n.F.). Die Kostenlast wird damit vom Register-Abrufenden auf die im Register eingetragene Rechtspersönlichkeit verlagert.

Im Zuge der weiteren unionsrechtlichen Vorgabe eines grenzüberschreitenden Informationsaustausches wird künftig über eine geschaffene zentrale Europäische Plattform die für die Bestellung von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern bedeutsame Abfrage von Informationen zu einem bestehenden Berufs- oder Gewerbeausübungsverbot in einem anderen EU- oder EWR-Staat möglich sein (künftiges Bestellungs Hindernis gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 GmbHG n.F. bzw. § 76 Abs. 3 Satz 3 AktG n.F.). Weiter wird künftig über das Europäische System der Registervernetzung ein Informationsaustausch über ausländische Zweigniederlassungen einer inländischen

Kapitalgesellschaft (und umgekehrt) erfolgen. Entsprechend § 13a Abs. 2 und 3 HGB n.F. werden die im Europäischen System der Registervernetzung empfangenen Daten der ausländischen Zweigniederlassung an das für die inländische Kapitalgesellschaft zuständige deutsche Registergericht weitergeleitet, das dann die ausländische Zweigniederlassung mit den in § 13a Abs. 3 HGB n.F. genannten Daten in das Registerblatt der deutschen Kapitalgesellschaft einträgt.

Auch die Praxis zur Offenlegungsverpflichtung von Rechnungslegungsunterlagen einer Kapitalgesellschaft erfährt als Ergebnis der unionsrechtlich geforderten Registerzentralisierung und -vernetzung eine grundlegende Änderung. Die Offenlegung hat für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, künftig nicht mehr elektronisch über den Betreiber des Bundesanzeigers, sondern unmittelbar elektronisch an die das Unternehmensregister führende Stelle zu erfolgen (§ 325 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. i.V.m. Art. 88 Abs. 2 EGHGB n.F.). Nach der Gesetzesbegründung soll damit die nach bisherigem System bestehende Doppelpublizität vermieden und die Funktion des Unternehmensregisters als „One-Stop-Shop“ für Unternehmensinformationen gestärkt werden.

2. Notarielle Online-Verfahren

Die EU-Kommission verfolgt seit einigen Jahren das Ziel einer Erleichterung des

Einsatzes digitaler Technologien im gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft. Erster Schritt einer Umsetzung ist die in der Einleitung näher bezeichnete EU-Digitalisierungsrichtlinie, die sich im Kernpunkt mit dem Einsatz digitaler Lösungen im Bereich der Gesellschaftsgründung beschäftigt. Im Folgenden soll näher erläutert werden, in welchem wesentlichen Umfang die Richtlinien-Umsetzung in nationales Recht erfolgt ist.

a) Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

aa) Örtlicher Anwendungsbereich

Bislang war die Notar-Tätigkeit berufsrechtlich lediglich dahingehend beschränkt, dass die Beurkundungstätigkeit innerhalb des jeweiligen notariellen Amtsbereichs (Bezirk des Amtsgerichts, in dem sich der Amtssitz des Notariats befindet, § 10a Abs. 1, 2 BNotO) bzw. allenfalls Amtsbezirks (Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem sich der Amtssitz befindet, § 11 Abs. 1, 2 BNotO) erfolgen sollte.

Künftig werden diese Einschränkungen ergänzt um entsprechende Regelungen zu Online-Urkundstätigkeiten, die nicht mehr alleine auf den notariellen Amtssitz, sondern auf die örtlichen Verhältnisse der Urkundsbeteiligten abstellen. Online-Beurkundungen und -Beglaubigungen gelten gem. § 10a Abs. 3 BNotO n.F. nur dann als im notariellen Amtsbereich ausgeübt, wenn

sich in diesem Amtsbereich einer der folgenden Orte befindet:

- der (Satzungs-)Sitz der betroffenen Gesellschaft, die Hauptniederlassung der betroffenen Gesellschaft oder der Wohnsitz des betroffenen Einzelkaufmanns,
- bei einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland oder einem Einzelkaufmann mit Hauptniederlassung im Ausland der Sitz oder die Geschäftsanschrift der betroffenen Zweigniederlassung oder
- der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters der betroffenen Gesellschaft.

Hierdurch soll nach der Gesetzesbegründung eine Gefährdung der flächendeckenden notariellen Versorgung der Bevölkerung durch Konzentration auf einzelne leistungsfähigere Notariate vermieden werden. In der Praxis wird sich zeigen, ob diese örtliche Einschränkung zu einer Steigerung der Attraktivität von Online-Urkundstätigkeiten führen wird oder die Parteien angesichts der nach diesen Vorgaben wohl in den überwiegenden Fällen bestehenden räumlichen Nähe zum Notariat doch an der Präsenz-Beurkundung/-Beglaubigung festhalten werden.

bb) Sachlicher Anwendungsbereich

Während die europarechtlichen Vorgaben aus der EU-Digitalisierungsrichtlinie u.a. die Implementierung von Online-Verfahren zur Gründung sämtlicher deutscher Kapitalgesellschaften vorsehen, hat der deutsche Gesetzgeber von seinem in der Richtlinie den Mitgliedsstaaten eingeräumten Recht der Beschränkung auf die Online-Gründung bestimmter Kapitalgesellschaften (Option in Artikel 13g Abs. 1 Unterabs. 2 EU-Richtlinie 2019/1151) Gebrauch gemacht und lediglich die Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und deren Sonderform einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG (haftungsbeschränkt) – nachfolgend auch nur „UG“ –) gesetzlich geregelt und damit ab dem 01.08.2022 unter den nachfolgend beschriebenen Maßgaben möglich gemacht. Zur Gründung weiterer Kapitalgesellschaften wie der Aktiengesellschaft (AG), der SE, der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder Gesellschaften anderer Rechtsformen bedarf es daher weiterhin einer Vor-Ort-Beurkundung des Gründungsaktes.

Die Online-GmbH-Gründung ist darüber hinaus auf Bargründungen beschränkt (die UG-Gründung ist ohnehin nur im Wege der Bargründung möglich, § 5a Abs. 2 Satz 2 GmbHG). GmbH-Gründungen unter vollständiger oder teilweiser Erbringung von

Sacheinlagen können daher weiterhin nicht online erfolgen.

Weiter ist das Online-Beurkundungsverfahren auf das reine Gründungsverfahren und die damit in engem Zusammenhang stehenden Beschlussfassungen beschränkt, § 2 Abs. 3 GmbHG n.F. Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung insoweit klargestellt, dass die gegenwärtige Praxis der gemeinsamen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und von Beschlüssen der Gesellschafter, etwa betreffend die Bestellung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, die Festlegung von deren Vertretungsbefugnis und eine etwaige Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB in einer notariellen Urkunde auch im Online-Verfahren zulässig ist, ausdrücklich nicht aber im Rahmen der Gründung beschlossene Kapitalmaßnahmen oder Umwandlungsvorgänge (vgl. RegBegr. DiRUG, BT-Drs. 19/28177, S. 161).

Zusätzlich sind – ähnlich wie dies für die Präsenz-Gründung im vereinfachten Verfahren bereits seit Jahren der Fall ist – für die mittels Videokommunikation erfolgende Gründung einer GmbH verwendbare Musterprotokolle eingeführt worden (§ 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1a sowie Anlage 2 zum GmbHG n.F.). Im Unterschied zu den auf Gründungen mit bis zu drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer beschränkten „Präsenz-Musterprotokollen“ können die neu eingeführten Musterprotokolle zur GmbH-

Gründung mittels Videokommunikation auch für Mehrpersonengesellschaften mit mehr als drei Gründungsgesellschaftern und unter Bestellung mehrerer Geschäftsführer – unter vorgesehener Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und vorgegebener Vertretungsregelung – genutzt werden. Hieraus folgend ist mit der Nutzung dieser Musterprotokolle im Gegensatz zu den Musterprotokollen für eine Präsenzgründung jedoch keine Kostenprivilegierung/ -ermäßigung verbunden. Da diese Musterprotokolle naturgemäß nur Standardfälle abbilden können – was gerade bei Mehrpersonengründungen oftmals problematisch ist – und dem bzw. den Gründer(n) darüber hinaus keinen nennenswerten wirtschaftlichen Nutzen bringen, ist deren Opportunität zumindest zu hinterfragen.

Mit Inkrafttreten des DiRUG wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Handelsregisteranmeldungen mittels Beglaubigung im Online-Verfahren durchzuführen. Auch hier ist der deutsche Gesetzgeber hinter den ihm unionsrechtlich gemachten Vorgaben geblieben und hat die Zulässigkeit auf Handelsregisteranmeldungen für bzw. durch die in § 12 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. genannten GmbH, AG, KGaA, SE, Einzelkaufleute sowie Zweigniederlassungen bestimmter in- und ausländischer Kapitalgesellschaften beschränkt. Dies bedeutet am Beispiel der Gründung einer GmbH & Co. KG, dass die (Bar-)Gründung

einer Komplementär-GmbH online erfolgen könnte, während die Handelsregisteranmeldung der GmbH & Co. KG weiterhin persönlich im Notariat vollzogen werden muss. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber hier kurzfristig nachbessert und den eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgt.

b) Schaffung der digitalen Infrastruktur und Voraussetzungen der Nutzung

Der Bundesnotarkammer ist als weiterer Pflichtaufgabe der Betrieb eines Videokommunikationssystems, das die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation ermöglicht, zugewiesen worden (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BNotO n.F.). Ausweislich § 78p Abs. 2 BNotO n.F. soll der Betrieb dieses Videokommunikationssystems die vollständige digitale Abbildung eines Beurkundungsvorgangs in Präsenz umfassen, namentlich

- die technische Abwicklung der Videokommunikation zwischen dem Notariat und den Beteiligten,
- die technische Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises,
- das Auslesen eines elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums und
- das Erstellen einer qualifizierten elektronischen Signatur sowie das Versehen der elektronischen Urkunde mit dieser.

In §§ 16a und 40 BNotO n.F. ist klargestellt, dass Online-Beurkundungen/ -Beglaubigungen nur über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem zulässig sind, eine Nutzung anderer am Markt befindlicher Videokommunikations-/ Videokonferenzplattformen scheidet mithin aus.

In der Praxis schwieriger gestalten dürfte sich die aus berufs- und geldwäscherechtlichen Gründen (vgl. § 10 BeurkG, § 2 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. §§ 10 ff. GWG) erforderliche Feststellung und Überprüfung der Identität der Urkundsbeteiligten auf elektronischem Wege. Der insoweit neu eingeführte § 16c Abs. 1 BeurkG gibt strenge Vorgaben, welche Mittel zur Beteiligtenfeststellung im Online-Verfahren zulässig sein werden. Hiernach ist zunächst der Abgleich des Erscheinungsbildes der Person des Beteiligten mit einem elektronisch übermittelten Lichtbild erforderlich. Dieses Lichtbild ist aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines (deutschen) Personalausweises, Passes oder elektronischen Aufenthaltstitels oder eines amtlichen Ausweises oder Passes eines anderen Staates, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auszulesen. In der Gesetzesbegründung ist insoweit ausdrücklich klargestellt worden, dass das sog. Video-Ident-Verfahren, bei dem ein Ausweispapier nur per Webcam gefilmt wird, zur Identifizierung ausdrücklich nicht in Betracht kommt (BT-Drs. 19/28177, S. 121).

Der Lichtbildabgleich durch den Notar oder die Notarin (aber auch nur dieser) kann dann entfallen, wenn der oder die Beurkundungsbeteiligte persönlich bekannt ist.

Zusätzlich zum Lichtbildabgleich bedarf es – auch bei persönlich Bekannten – zwingend der elektronischen Übermittlung/Auslesung eines elektronischen Identifizierungsmittels, das zur Übermittlung der gespeicherten Personenidentifizierungsdaten über das Internet geeignet ist. Die abschließend in § 16c Abs. 1 BeurkG n.F. genannten elektronischen Identifizierungsnachweise und -mittel sind zum einen die in Deutschland ausgegebenen eIDs, das sind der Personalausweis mit eID-Funktion (elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 PersauswG), die eID-Karte zum elektronischen Identitätsausweis für EU- und EWR-Staatsangehörige (§ 12 eID-Kartengesetz) oder der elektronische Aufenthaltstitel (§ 78 Abs. 5a AufenthG). Der Reisepass ist hiernach ausdrücklich als elektronischer Identifizierungsnachweis nicht geeignet (sondern nur im Rahmen des Lichtbildabgleichs, s.o.).

Für ausländische Beteiligte werden im Onlineverfahren neben dem in Deutschland ausgegebenen elektronischen Aufenthaltstitel nur solche elektronische Identifizierungsmittel zugelassen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurden, für Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung

nach Art. 6 eIDAS-VO anerkannt werden und außerdem dem Sicherheitsniveau „hoch“ i.S.d. Art. 8 Abs. 2 c eIDAS-VO entsprechen müssen. Nach derzeitigem Stand haben bei weitem nicht alle EU-Mitgliedsstaaten elektronische Identifizierungsmittel mit dem hiernach erforderlichen Sicherheitsniveau ausgegeben bzw. anerkennen lassen, weshalb in jedem Fall eine vorherige Einzelfallprüfung geboten ist, um den Online-Notarakt nicht bereits an diesen Formalien scheitern zu lassen.

Derzeit ist auch noch nicht abzusehen, welche technischen Voraussetzungen an Software und Hardware (Kartenlesegerät, Smartphone-App o.ä.) auf Seiten der Beurkundungsbeteiligten erfüllt sein müssen. Die Gesetzesbegründung spricht recht nebulös davon, dass der Beteiligte „seinen Ausweis auf die technische Auslesevorrichtung legt und das Auslesen startet“. Auch hier bleibt abzuwarten, welche technischen Hürden genommen werden müssen, um Beteiligter einer Online-Beurkundung sein zu können. Eine rechtzeitige und eingehende Beratung durch das Notariat im Vorfeld der geplanten Fernbeurkundung wird daher jedenfalls Not tun.

c) Durchführung des Online-Notaraktes

Entsprechend § 16e BeurkG n.F. sind ab dem 01.08.2022 Beurkundungen im sachli-

chen Anwendungsbereich auch als gemischte Beurkundung bei Präsenz eines Teils der Beteiligten und Teilnahme der übrigen Beteiligten mittels Videokommunikation zulässig. In diesen Fällen haben die Notarin bzw. der Notar sowohl eine Beurkundungsniederschrift in Papierform als auch eine solche in elektronischer Form aufzunehmen und beide zusammen zu verwahren (§ 16e BeurkG n.F.).

Der Nachweis der rechtsgeschäftlichen (Vollmacht) oder organschaftlichen (bei Beteiligung juristischer Personen mit Auslandsbezug) Vertretung kann jedoch weiterhin nur in Papierform und nicht durch elektronische Übermittlung geeigneter Dokumente geführt werden. Hintergrund dieses Medienbruchs ist im Falle der rechtsgeschäftlichen Vertretung aufgrund Vollmacht, dass nach wie vor nur eine Urschrift oder Ausfertigung in Papierform Vollmachtsurkunde i.S.v. § 172 BGB ist. Die Vollmacht muss darüber hinaus gem. § 2 Abs. 2 GmbHG bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 HGB für Zwecke der GmbH-Gründung bzw. Handelsregisteranmeldungen notariell errichtet bzw. beglaubigt sein, bei Auslandsbezug im Regelfall zusätzlich beglaubigt übersetzt und legalisiert bzw. mit Haager Apostille versehen.

Der Nachweis einer organschaftlichen Vertretung deutscher juristischer Personen wird unproblematisch weiterhin durch nota-

rielle Bescheinigung gem. § 21 BNotO geführt werden können, die durch den Notar bzw. die Notarin nach Einsichtnahme in das mit umfassender Publizitätswirkung (§ 15 HGB) ausgestattete deutsche Handelsregister erstellt wird. Problematischer ist dies bei in ausländischen Registern eingetragenen juristischen Personen, da diese Register oftmals nicht mit vergleichbarem öffentlichen Glauben ausgestattet sind. Der Nachweis wird hier wohl durch die nach Einsicht in das (deutschem Standard vergleichbare) ausländische Register erteilte Vertretungsbescheinigung eines ausländischen Notars, beglaubigt übersetzt und legalisiert bzw. mit Haager Apostille versehen, geführt werden müssen. Auch diese legalisierten bzw. mit Haager Apostille versehenen Nachweisdokumente sind in Papierform vorzulegen, da noch kein einheitliches und rechtssicheres Verfahren zur elektronischen Legalisation bzw. Apostille existiert.

Sowohl die erforderliche Feststellung und Überprüfung der Identität der Beurkundungsbeteiligten (s. zuvor II.2.b) als auch der weitere Online-Beurkundungsvorgang erfolgen durchgängig und ausschließlich über das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer. Dass die Beteiligten des Online-Notariatsvorganges durchgehend in Bild und Ton präsent sein müssen und währenddessen nicht anderweitigen Tätigkeiten nachgehen dürfen, versteht

sich in Abbildung des „analogen“ Beurkundungsvorganges von selbst.

Statt der im Präsenzverfahren aufzunehmenden Papierniederschrift wird im reinen Onlineverfahren nach Beteiligtenidentifizierung durch die Notarin bzw. den Notar die elektronisch aufzunehmende Niederschrift errichtet, verlesen und ggf. auf Verlangen vor Genehmigung zur Durchsicht an den/die Beteiligte(n) elektronisch übermittelt (in gemischten Verfahren sind beide Niederschriften aufzunehmen, s.o.).

Schließlich erfolgt die digitale Unterzeichnung des elektronischen Dokuments mittels Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen durch alle Beteiligten und den Notar bzw. die Notarin (§ 16b Abs. 4 BeurkG n.F.). Der Gesetzgeber hat vorgesehen (§ 78p Abs. 2 Ziff. 4 BNotO n.F.), dass das von der Bundesnotarkammer zu entwickelnde Videokommunikationssystem das Erstellen und Anbringen der qualifizierten elektronischen Signatur ermöglichen soll. Hierzu soll nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/28177, S. 119) für den teilnehmenden Bürger keine spezielle technische Ausstattung wie etwa eine Signaturkarte oder ein Lesegerät, erforderlich sein.

Die für Handelsregisteranmeldungen erforderliche notarielle Online-Beglaubigung erfolgt entsprechend vorstehender Maßgaben durch Identifizierung des/der Beteiligten (Zweistufensystem) und anschließende notarielle Beglaubigung der durch den oder

die Beteiligte(n) unter die zu beglaubigende Erklärung angebrachten qualifizierten elektronischen Signatur. Auch diese Vorgänge haben unter ausschließlicher Nutzung des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer zu erfolgen. Zu den technischen und sonstigen Anforderungen kann auf die obigen Ausführungen zur Online-Beurkundung verwiesen werden.

Verfahren im Gesellschaftsrecht in den kommenden Jahren weiterentwickelt und nach Durchlaufen einer Akzeptanzphase eine Ausweitung auf andere Gesellschaftsformen, wie insbesondere die Personengesellschaften, andere Register, wie das Genossenschafts- und Partnerschaftsregister, und andere Beurkundungsgegenstände, wie z.B. Kapitalmaßnahmen erfolgen wird.

III. Fazit

Der große Wurf ist dem deutschen Gesetzgeber mit dem DiRUG nicht gelungen. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Online-